

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 1. Dezember 2023

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Küper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1981

A01

Aktenzeichen VI B 2 – 2023 -
0018444

bei Antwort bitte angeben

RR Benning

Telefon 0211 855-3353

Telefax 0211 855-3683

mark.benning@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Gehörlosengeld“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales am 06.12.2023 um einen schriftlichen Bericht zum o.g.
Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Gehörlosengeld“

Mit dem „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“ (GHBG) als Artikel 5 des „Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Städte, Kreise und Gemeinden in NRW“ vom 20. November 1997 wurde zum 1. Januar 1998 nach § 5 eine finanzielle Leistung als „Hilfe“ („Gehörlosengeld“) in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Gehörlose erhalten auf Antrag ein einkommens- und vermögensunabhängiges Gehörlosengeld, das seit der Einführung in der Höhe unverändert 77 Euro monatlich beträgt.

Die Landschaftsverbände führen als überörtliche Träger der Sozialhilfe das GHBG durch und tragen auch die Kosten (§ 8). 2022 betragen die Brutto-Ausgaben für das Gehörlosengeld 11.794.721 Euro. Seit 1999 ist die Zahl der Bezieher von 8.939 auf 12.994 Personen in 2022 gestiegen (Angaben nach der Statistik von IT.NRW zum GHBG). In der Mehrzahl der Länder wird kein spezifisches Gehörlosengeld gezahlt. Neben NRW gibt es das Gehörlosengeld in sieben Bundesländern (Quelle: jeweilige Landesgesetze sowie Abfrage bei den Ländern vom 27.11.2023):

	Betrag Euro	Ausgaben 2022 Euro	Anmerkung
BB	106,60	1,51 Mio.	Festbetrag ohne automatische Erhöhung
BE	168,35	4,38 Mio.	20% der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII, daher Dynamisierung durch Rentenanpassung
HE	165,00	4,26 Mio.	Festbetrag; Dynamisierung durch Rentenanpassung
NW	77,00	11,79 Mio.	Festbetrag ohne automatische Erhöhung
SN	150,00	4,15 Mio.	Festbetrag ohne automatische Erhöhung
ST	61,30	0,79 Mio.	Festbetrag; Dynamisierung durch Rentenanpassung
TH	172,00	2,1 Mio.	Festbetrag ohne automatische Erhöhung

Eine gesetzgeberische Initiative zur Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises oder zur Erhöhung des Gehörlosengeldes ist seitens der Landesregierung derzeit nicht geplant.

Über eine mögliche gesetzgeberische Initiative zur Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie die dafür notwendige Finanzierung aus dem Parlament heraus ist im politischen Raum zu befinden. Dafür liegen verschiedene Vorschläge vor, u.a. von Selbsthilfeverbänden.